

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/4027 –

Situation und Zukunft des Zivildienstes

Der Zivildienst leistet einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft. Umfang und Art des Zivildienstes sind vom Wehrdienst abhängig. Das von der Bundesregierung beschlossene Konzept zur Bundeswehrreform wird auch den Zivildienst verändern.

Zum Juli 2000 wurde die Dauer des Zivildienstes von dreizehn auf elf Monate verkürzt. Die Änderungen im Zivildienst stellen alle Beteiligten, Pflegebedürftige, Träger, Zivildienstleistende und Verwaltung vor eine neue Situation.

Vorbemerkung

Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, leisten statt des Wehrdienstes Zivildienst. Aufgabe des Zivildienstes ist daher die Gewährleistung der Wehrgerechtigkeit und nicht die Sicherung der sozialen Dienste. Maßstab für die Vergleichbarkeit zwischen Zivildienst und Wehrdienst sind die Anforderungen im Grundwehrdienst. Die Beschlüsse der Bundesregierung zur Wehrstrukturreform wirken sich daher auch auf den Zivildienst aus.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Zivildienst in der Dauer dem Wehrdienst gleichzustellen?

Seit dem 1. Juli dieses Jahres dauert der Zivildienst gemäß § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes einen Monat länger als der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes).

Die Bundesregierung sieht die Gleichbehandlung zwischen Wehrdienst und Zivildienst durch die Verkürzung des Zivildienstes um 2 Monate auf 11 Monate als gegeben an.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 13. September 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie bewertet die Bundesregierung ein Modell des länger dienenden Zivildienstleistenden analog zu den Regelungen des freiwillig länger dienenden Grundwehrdienstleistenden bei der Bundeswehr?

Der Zivildienst orientiert sich an der Dauer des Grundwehrdienstes. Insofern wird ein verlängerter Zivildienst nicht in Betracht gezogen.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Zivildienstleistenden eine freiwillige Verlängerung ihrer Dienstzeit in Anlehnung an Regelungen der Bundeswehr zu ermöglichen, und welcher Zeitraum ist vorgesehen?
4. Welche Mittel müssten für länger dienende Zivildienstleistende in den Haushalt des Bundes eingestellt werden, wenn Zivildienstleistende eine freiwillige Dienstzeitverlängerung im selben Umfang nutzen würden wie Wehrdienstleistende?

Eine freiwillige Dienstzeitverlängerung für Zivildienstleistende ist nicht beabsichtigt. Damit erübrigen sich auch Angaben über die voraussichtlich zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel.

Nach der Rechtslage ist allerdings eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Beschäftigungsstelle und Zivildienstleistendem auch über dessen Zivildienstzeit hinaus zulässig.

5. Wie will die Bundesregierung die im Konzept des Bundesministers der Verteidigung beabsichtigte Teilung der Wehrdienstzeit in 2 Abschnitte (6 Monate + 3 Monate) für ausgewählte Wehrpflichtige auf den Zivildienst übertragen?

Die Option, den Zivildienst in Abschnitten über die Regelung in § 24 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes hinaus zuzulassen, wird derzeit geprüft.

6. Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung dem „anderen Dienst im Ausland“ nach § 14b Zivildienstgesetz bei?

Die Bundesregierung sieht in den Leistungen, die die Träger des „Anderen Dienstes im Ausland“ und die dort eingesetzten Kriegsdienstverweigerer erbringen, einen hervorragenden Beitrag zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker.

Die Kriegsdienstverweigerer verrichten diesen Dienst in sozialen Projekten im Gastland und bekunden damit ein hohes Engagement für sozial Schwache und Benachteiligte.

7. Worin sieht die Bundesregierung Erschwernisse, die verhindern, dass eine größere Zahl von Kriegsdienstverweigerern einen „anderen Dienst im Ausland“ ableistet, und mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung diese abbauen?

Wesentliche Voraussetzung für den Einsatz von Kriegsdienstverweigerern im „Anderen Dienst im Ausland“ sind Sprachkenntnisse des Gastlandes. Da in vielen der Gastländer die Landessprache nicht zu den hier in den allgemein bildenden Schulen vermittelten Sprachen gehört, fehlen vielen der Kriegsdienstverweigerer die speziellen Sprachkenntnisse.

Außerdem wird verschiedentlich von den Bewerbern eine fachliche Vorbildung erwartet, die diese – zum Teil aufgrund ihres Lebensalters – nicht haben.

Auch finanzielle Gründe können eine Rolle spielen. Der „Andere Dienst im Ausland“ ist ein freiwilliger Dienst; dies hat zur Folge, dass die finanzielle und soziale Absicherung der Dienstleistenden im Ausland nicht der der Zivildienstleistenden entspricht.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die verschiedenen grenzüberschreitenden Freiwilligendienste junger Menschen. Dabei prüft sie insbesondere die Einbeziehung der „Anderen Dienste im Ausland“ in diese Regelungen.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, Untersuchungen zu Art und Umfang der von Zivildienstleistenden ausgeübten Tätigkeiten in Auftrag zu geben, und wie wird dies erfolgen?

Die Bundesregierung schließt Untersuchungen dieser Art nicht aus. Konkrete Überlegungen zu dem Thema gibt es zurzeit nicht.

9. In welchen Einsatzbereichen und Tätigkeiten werden Zivildienstleistende aufgrund der von der Bundesregierung angekündigten vorrangigen Besetzung von Zivildienstplätzen im Sozial- und Pflegebereich nicht mehr oder in geringerem Umfang eingesetzt?

Es besteht Einvernehmen mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, dass vornehmlich die Plätze aus den Bereichen mit handwerklichen und hausmeisterlichen, gärtnerischen und Versorgungstätigkeiten (z. B. Küche, Wäscherei), kaufmännischen und Verwaltungstätigkeiten sowie Fahrdienste (außer Rettungswesen, Krankentransport und Behindertenfahrdiensten) in geringerem Umfang besetzt werden als die Plätze der Tätigkeitsgruppen mit unmittelbarem Dienst am Menschen.

10. Wie entwickelte sich die Anzahl von Zivildienstleistenden, nach Tätigkeiten aufgeschlüsselt, und welche Entwicklung ist in den nächsten Monaten aufgrund der vergebenen Kontingente zu erwarten?

Die Zahl der Zivildienstleistenden ist zum Stichtag 15. August 2000 in allen Tätigkeitsgruppen gegenüber den Zahlen zum 15. August 1999 gleichermaßen zurückgegangen. Dies ist nicht in erster Linie auf die Steuerung der Einberu-

fungen zurückzuführen, sondern auf die große Zahl der Entlassungen von Zivildienstleistenden (etwa 45 000) aufgrund der Dienstzeitverkürzung zum 30. Juni 2000, die naturgemäß alle Tätigkeitsgruppen betraf.

Legt man die Belegung der Zivildienstplätze vor Veranlassung der Entlassungen aufgrund der Dienstzeitverkürzung mit Stichtag 15. Juni 2000 zugrunde, so ist die Belegung im Vergleich zum 15. August 1998 infolge der Einberufungssteuerung etwa um 6 % zurückgegangen.

Der Anteil der Zivildienstplätze in den Tätigkeitsgruppen 01 (Pflege- und Betreuungsdienste), 08 (Krankentransport und Rettungsdienst), 11 (Mobile Soziale Hilfsdienste), 19 (Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung = ISB) und 45 (ISB von Kindern), also im engeren sozialen Bereich im Dienst am Menschen, ist von 134 884 Zivildienstplätzen (= 74 % aller anerkannten Zivildienstplätze) am 15. August 1998 auf 141 202 Zivildienstplätze (= 75 %) am 15. August 2000 leicht gestiegen. Der Anteil der auf diesen Plätzen einberufenen Zivildienstleistenden ist demgegenüber mit 71 % aller am 15. August 1998 einberufenen Zivildienstleistenden gegenüber 70 % aller am 15. August 2000 einberufenen Zivildienstleistenden nahezu unverändert.

Im September sind 111 750 Zivildienstleistende im Dienst; für den Monat Oktober wird die Zahl auf voraussichtlich 116 800 ansteigen.

11. Wie viele Zivildienstleistende, die im vierten Quartal 2000 einberufen werden, werden schon vor Dienstbeginn ein mehrwöchiges Praktikum bei ihrer Dienststelle absolvieren?

Die Absolvierung eines Praktikums vor der Einberufung aber nach Erhalt des Einberufungsbescheides ist keine Dienstleistung nach dem Zivildienstgesetz und stellt auch keine anrechenbare Dienstzeit dar. Das Bundesamt für den Zivildienst hat demgemäß keine besonderen Vorgaben gemacht und auch den Dienststellen keine statistischen Angaben abverlangt.

12. Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung mit der Kontingentierung in Bezug auf Pflegebedürftige, Zivildienstleistende und Träger vor?

Aufgrund der Kontingentierung wurde die Steuerung der Einberufung mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege verabredet. Diese Steuerung hat grundsätzlich gut funktioniert. Soweit dennoch Beschwerden auftraten, hat sich die Bundesregierung bemüht, auf diese individuell einzugehen.

Sofern die von den Zivildienstpflichtigen gewünschten Dienstantrittstermine im Einzelfall nicht zu realisieren waren, wurde in manchen Fällen durch Verschiebung des Einberufungstermins um einen oder zwei Monate geholfen. Um in diesen Fällen Engpässe für die Dienststellen bzw. nicht nutzbare Zeit für die Dienstpflichtigen zu vermeiden, wurde ab April 2000 die Möglichkeit eröffnet, dass die jungen Männer nach Erhalt ihres Einberufungsbescheides ein Praktikum bei ihrer Dienststelle absolvieren können. In anderen Fällen, in denen die Dienstzeit nicht in die Zukunft geschoben werden konnte, konnte in der Regel ein Ausweichdienstplatz z. B. in einer anderen Region bzw. einem anderen Verbandsbereich mit noch nicht ausgelastetem Kontingent angeboten werden.

13. Wie bewertet die Bundesregierung das Problem, dass Zivildienstleistende Leerzeiten beim Übergang zwischen Zivildienst und Ausbildung, Studium oder Berufstätigkeit haben und Zeit verlieren, aufgrund des durch die Kontingentierung nicht mehr zeitnahen Dienstbeginns und die Unterjährigkeit der Dienstzeit?

Im Unterschied zur Bundeswehr erfolgen die Einberufungen zum Zivildienst monatlich. Durch das Prinzip der Einverständniserklärung, das heißt durch Einreichung eines von Dienststelle und Dienstpflichtigem gemeinsam unterzeichneten Einberufungsvorschlags, haben es die Dienstpflichtigen weitgehend selbst in der Hand, die Ableistung des Zivildienstes in ihre Lebensplanung einzupassen. Sofern es aufgrund von steuerungsbedingten Dienstzeitverschiebungen zu Problemen kommt, kann in der Regel durch die zuvor angesprochenen Angebote geholfen werden.

14. Wie viele Zivildienstleistende erhielten in den letzten Jahren Sonderurlaub bis zum Ende des Zivildienstes von bis zu 31 Tagen durch die Verwaltungsstelle und aus welchen Gründen?
15. Wie viele Zivildienstleistende stellten in den letzten Jahren einen Antrag auf Sonderurlaub bzw. auf vorzeitige Entlassung beim Bundesamt für den Zivildienst aufgrund des besseren Übergangs in die Ausbildung, und wie viele Anträge wurden mit welcher Begründung positiv beschieden?

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Sonderurlaub bzw. eine vorzeitige Entlassung vorliegen, wird jedem Antrag stattgegeben. Über Zahl und Inhalt der Anträge wird keine Statistik geführt.

In der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 30. Juni 2000 haben 1 794 Zivildienstleistende Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge von bis zu 31 Tagen erhalten.

Im Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 29. Juni 2000 (zum 30. Juni 2000 erfolgten die vorzeitigen Entlassungen aufgrund der Dienstzeitverkürzung) wurden 3 829 Zivildienstleistende vorzeitig entlassen. In solchen Fällen muss die verbleibende Restdienstzeit nachgedient werden.

16. Welche Inhalte führen bei Informationsmaterialien von Einsatzstellen, beispielweise Broschüren und Anzeigen, dazu, dass diese als unerlaubte Werbung für einen Zivildienst in der Einrichtung eingestuft werden?
17. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Stellenanzeigen und Hinweise der Träger und Einsatzstellen, die auf den Internetseiten dieser Einrichtungen zu finden sind, und redaktionelle Zeitungsmeldungen, in denen auf freie Zivildienstplätze hingewiesen wird?

Nach § 4 des Zivildienstgesetzes sind die Zivildienststellen verpflichtet, sich bei der Durchführung des Zivildienstes entsprechend dem Wesen des Zivildienstes zu verhalten. Das bedeutet, dass die Zivildienststellen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit und bei ihrer Werbung – gleich in welchem Medium sie erfolgt – die folgenden Grundsätze beachten:

- Es darf nicht für die Kriegsdienstverweigerung geworben werden.
- Der Charakter des Zivildienstes als staatlicher Pflichtdienst darf nicht verschleiert werden.
- Die arbeitsmarktpolitische Neutralität des Zivildienstes muss beachtet werden. Es darf keine Stellenanzeigen bzw. Annoncenwerbung geben.

Dagegen bestehen keine Bedenken, wenn eine Zivildienststelle im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinweist, dass sie als Beschäftigungsstelle für den Zivildienst anerkannt worden ist und dabei auch die Tätigkeiten darstellt, für die Zivildienstleistende eingesetzt werden.

18. Welche Folgen hätte nach Ansicht der Bundesregierung eine Aufhebung des Werbeverbots?

Die Bundesregierung lehnt eine Aufhebung des Werbeverbots ab, da zu befürchten wäre, dass die Chancengleichheit zwischen finanziell starken und schwachen Zivildienststellen nicht mehr gewährleistet wäre. Im Übrigen widerspräche eine Aufhebung des Werbeverbots dem Wesen des Zivildienstes als staatlichem Pflichtdienst.

